

der **Thäter** vom Weinhüter straflos getötet werden, Viel eingehender **behandelt** die Sache unser Titel 103. Der Freie soll ausser der Busse **von** 3 sol. noch eine multa von 2 sol. zahlen (§ 1). Für die **nächtliche** That kann er, wie nach 27, 8, busslos getötet werden; er **verwirkt** dadurch **principaliter** sein Leben, und zwar jetzt nicht **nur** bei handhafter That, wie nach 27, 8. Es wird ihm aber, **wenn** er erst nachträglich durch Beweis überführt wird, gestattet, sich durch die Zahlung von 12 sol. loszukaufen, wozu dann noch eine multa von 6 sol. tritt (§ 6).

Für den Knecht wird die im Titel 27 ungemessene Prügelstrafe auf 300 Schläge normiert. Für die nächtliche That kann er getötet werden, aber der Herr kann ihn loskaufen; doch soll der Knecht auch in diesem Fall zur Abschreckung für sich und andere 150 Hiebe erhalten.

Die Berücksichtigung auch des Falles, dass der Thäter der nächtlichen That nachträglich überführt wird, die Hinzufügung der multa zur Busse und die Normierung der Prügelstrafe zeigen deutlich, dass wir es auch in Titel 104 lediglich mit einer Novelle zu Titel 27 zu thun haben.

Sind aber der grossen Mehrzahl nach die Titel 89—105 das vorhergehende Gesetzbuch ergänzende oder berichtigende Novellen, so werden wir den gleichen Charakter auch den paar Stücken zuschreiben dürfen, bei denen er sich nicht so entschieden aus dem Inhalt erkennen lässt.

Die Stücke zeigen sämtlich die Form der Satzung. Der Gesetzgeber ist der König. In Titel 105 sagt er: 'nobis cum obtimatibus nostris hoc convenit'. In Titel 90 spricht er von den von ihm verordneten Richtern ('iudicum a nobis deputatorum') und der ihm ('nobis') zu zahlenden multa. Meist trifft er seine Bestimmungen mit der Formel 'iubemus', die wir und zwar zum Theil mehrfach in Titel 89. 91—93. 97. 99—104 finden. In Titel 89 giebt sich als Subject des 'iubemus' König Sigismund zu erkennen. Es spricht nichts gegen die sehr nahe liegende Annahme, dass er der Gesetzgeber des ganzen Zusatzes Titel 89—105 ist.

Die gleichmässige Ueberlieferung der Titel in einer im wesentlichen gleichmässigen Anordnung, der durchweg vorherrschende Gebrauch der Formel 'iubemus' machen es durchaus wahrscheinlich, dass hier ein von einem und demselben Gesetzgeber, also von Sigismund erlassener Zusatz zu dem Gesetzbuche, wie er es im zweiten Jahre seiner Regierung aufs neue publiciert hatte, vorliegt. Auch im Inhalte tritt mehrfach die gleiche Tendenz in verschiedenen